

UZ4-02	Fischereimaßnahmen			Umsetzung begonnen
				Stand Kennblatt 30.06.2022
Ebene 1: Kenndaten				
Maßnahmentitel	Bewirtschaftungsraum: <ul style="list-style-type: none"> Ostsee Nordsee 	Maßnahmenkatalog-Nr. 412	Berichtscodierung: DE-M412-UZ4-02	
Schlüssel-Maßnahmen-Typen (KTM)	20 Measures to prevent or control the adverse impacts of fishing and other exploitation/removal of animals and plants 26 Measures to reduce physical loss of seabed habitats in marine waters (and not reported under KTM 6 in relation to WFD Coastal Waters) 27 Measures to reduce physical damage in marine waters (and not reported under KTM 6 in relation to WFD Coastal Waters) 35 Measures to reduce biological disturbance in the marine environment from the extraction of species, including incidental non-target catches 37 Measures to restore and conserve marine ecosystems, including habitats and species 38 Measures related to Spatial Protection Measures for the marine environment (not reported under another KTM)			
EU Maßnahmenkategorie	Kategorie 2a: <i>Zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands, die auf bestehendes EU-Recht oder bestehende internationale Vereinbarungen aufbauen, aber über die dort festgelegten Anforderungen hinausgehen.</i> Referenz-Rechtsakt/Übereinkommen: <ul style="list-style-type: none"> EU: Europäische Biodiversitätsstrategie 2030, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Gemeinsame Fischereipolitik, Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie Regional: HELCOM, OSPAR, TWSC 			
Operative Umweltziele (gekürzt)	3.1 Räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugsräume für Ökosystemkomponenten zum Schutz vor anthropogenen Störungen. 3.2 Keine weitere nachteilige Veränderung der Nahrungsnetze und der Lebensräume durch Beifang, Rückwurf und grundgeschleppte Fanggeräte. 4.1 Alle wirtschaftlich genutzten Bestände werden nach dem Ansatz des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) bewirtschaftet. 4.2 Die Bestände befischter Arten weisen eine Alters- und Größenstruktur auf, in der alle Alters- und Größenklassen weiterhin und in Annäherung an natürliche Verhältnisse vertreten sind. 4.3 Die Fischerei beeinträchtigt die anderen Ökosystemkomponenten (Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften) nicht in dem Maße, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustands gefährdet wird. Querverbindungen zu weiteren Umweltzielen.			
Deskriptoren	D1 – Biologische Vielfalt D3 – Zustand kommerzieller Fisch- und Schalentierbestände D4 – Nahrungsnetz D6 – Meeresgrund			
Hauptbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> Physischer Verlust 			

	<ul style="list-style-type: none"> • Physische Schädigung • Sonstige physikalische Störungen • Biologische Störungen
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Benthische Habitate • Cephalopoden • Fische • Marine Säugetiere • Pelagische Habitate • See- und Küstenvögel
Abgleich von Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/Übereinkommen	<ul style="list-style-type: none"> • National: Bundesnaturschutzgesetz, Nationale Biodiversitätsstrategie, Schutzgebietsverordnungen, Seefischereigesetz, Seefischereiverordnung, landesrechtliche Regelungen (z.B. Landesfischereigesetze NI, MV und SH, Küstenfischereiverordnungen NI, MV und SH), Raumordnungspläne des Bundes und der Länder, Landesraumentwicklungsprogramme und –pläne der Länder • EU: Europäische Biodiversitätsstrategie 2030, Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik, Vogelschutzrichtlinie • Regional: <ul style="list-style-type: none"> - HELCOM/OSPAR Joint Declaration (2003), Joint Work Programme on Marine Protected Areas (2003), Statement on Ecosystem Approach (2003) - HELCOM: Ostseeaktionsplan, Ministererklärung 2013, Empfehlung 21-4 (Biotope) - OSPAR: Nordostatlantik-Umweltstrategie (Agreement 10-3E), Ministererklärung 2010, Empfehlung 10-05E (EIA in relation to threatened and declining species and habitats) - TWSC – Wadden Sea Plan (2010) und Framework for Sustainable Fisheries (Annex 3 der Ministererklärung von Tønder 2014), • International: Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (CBD), Berner und Bonner Konvention (CMS), inklusive ASCOBANS, Seerechtsübereinkommen (SRÜ) <p>In Bezug auf HELCOM- und OSPAR-Empfehlungen sind insbes. die Empfehlungen zum Schutz bestimmter Arten(-Gruppen) und Biotoptypen¹ sowie HELCOM-Empfehlung 35/1 (zu Meeresschutzgebieten) und OSPAR-Empfehlung 10/05E (zur UVP in Bezug auf TD species/habitats) relevant.</p> <p>In Bezug auf die CBD sind insbes. die Entscheidungen COP VII/28 (Schutzgebiete), COP IX/20 (Marine Biodiversität) und COP X/2 (Biodiv-Plan 2011-2020, Aichi-Ziele) relevant.</p>
Notwendigkeit transnationaler Regelung	GFP-Verordnung. Siehe auch Art. 13 Abs. 5 und Art. 15 der MSRL.
Ebene 2: Maßnahmenbeschreibung	
Maßnahmenbeschreibung	<p>Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:</p> <p>A) Fischereimanagementmaßnahmen in Natura 2000-Gebiete in Nord- und Ostsee</p>

¹ Im Dokument subsumiert der Begriff <Biotoptypen> alle Biotoptypen gem. MSRL, Anhang III, alle natürlichen Lebensraumtypen gem. FFH-RL, Anhang I sowie alle hierarchischen Ebenen von klassifizierten Biotopen bzw. Biotoptypen und Biotopkomplexe des Meeresbodens.

	<p>Die Festlegung von Fischereimanagementmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten erfolgt nach den in der Verordnung über die gemeinsame Fischereipolitik (GFP-Verordnung) vorgesehenen Verfahren.</p> <p>Hierzu erarbeitet die Bundesregierung Entwürfe für „gemeinsame Empfehlungen“ für die erforderlichen fischereilichen Beschränkungen in der AWZ und deren Überwachung unter Beteiligung der Landesregierungen der Küstenländer sowie der Betroffenen aus der Fischerei und dem Naturschutz und stimmt diese mit den fischereilich betroffenen Nachbarstaaten ab. Die erforderlichen Managementmaßnahmen für die Fischerei in den Natura 2000-Gebieten in der AWZ werden voraussichtlich bis zur Abgabe des MSRL-Maßnahmenberichts 2022 vollständig umgesetzt sein.</p> <p>Die für die Natura 2000-Gebiete des Küstenmeeres erforderlichen Fischereimanagementmaßnahmen werden von den jeweiligen Landesregierungen entwickelt und, sofern andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei haben, die von solchen Maßnahmen betroffen ist, über die Bundesregierung in die Abstimmung mit den betroffenen Nachbarstaaten gegeben.</p> <p>B) Gemeinsame Fischereipolitik</p> <p>Die Bundesregierung wird im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik die Erreichung der Ziele der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie berücksichtigen.</p> <p>C) Förderung der Entwicklung und Verwendung von ökosystemgerechten und zukunftsfähigen Fanggeräten</p> <p>BMEL und BMUV werden zusammen mit den in den Küstengewässern zuständigen Ländern unter Berücksichtigung der EU-Verpflichtung zur Erfüllung der Anlandeverbindlichkeiten ein gemeinsames Programm zur Förderung und Entwicklung von alternativen/modifizierten und wirtschaftlich tragfähigen Fangtechniken entwickeln, um Beifänge von Meeressäugern und Seevögeln zu reduzieren, und die Möglichkeiten nutzen, die Fischerei bei der Umstellung auf diese Techniken zu unterstützen. Hierbei sollen insbesondere Möglichkeiten für Anreize im Sinne Artikels 17 der GFP geprüft und berücksichtigt werden.</p>
<p>Umsetzungsmodus/ Instrument zur Umsetzung</p>	<p>Umsetzungsmodus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A, B und C: Rechtlich • C: Technisch, und ggf. Politisch, Ökonomisch durch Wirtschaftliche/finanzielle Anreizinstrumente, Nachhaltigkeitszertifizierung <p>Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GFP-Verordnung, MSRL, FFH- & VRL, EMFAF und sonstige Förderprogramme/-mittel • Außerhalb der GFP, die für die Zielerreichung geeigneten Rechtsvorschriften des Bundes. • Einbringung und Verhandlung der gemeinsamen Empfehlungen durch BMEL und BMUV im Rahmen der Regionalen Zusammenarbeit nach Artikel 11 und 18 der GFP-Verordnung in den zuständigen EU-Fischereigruppen (Nordsee: Scheveningen-Gruppe; Ostsee: Baltfish-Gruppe).
<p>Räumlicher Bezug</p>	<p>Anwendungsgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Küstengewässer • AWZ
<p>Maßnahmenbegründung</p>	<p>Erforderlichkeit der Maßnahme</p> <p>Ausgehend von den Anfangsbewertungen für die deutsche Nordsee und die deutsche Ostsee (MSRL Art. 8, 2012) ist die Belastung der Meere zu hoch und dies trägt dazu bei, dass insgesamt die Arten und Biotoptypen der Nord- und Ostsee in keinem guten Zustand sind. Um die o.g. Umweltziele und den GES</p>

erreichen zu können, müssen u.a. die Auswirkungen der Fischerei auf spezifische Ökosystemkomponenten verringert und in Schutzgebieten entsprechende Fischereimanagementmaßnahmen erlassen werden. Dies kann durch eine Kombination der Maßnahmen A bis C erreicht werden.

Um die Einhaltung der Fischereimanagementmaßnahmen zu gewährleisten, müssen die tatsächlich stattfindenden Fischereiaktivitäten effizient überwacht werden. Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung sind daher auch regelmäßiger Bestandteil von gemeinsamen Empfehlungen im Sinne der Art. 11 und 18 der GFP-Verordnung. Insbesondere ist es notwendig geltende Fischereibeschränkungen zum Schutz von Arten und Habitaten, so zu überwachen, dass Zuwiderhandlungen möglichst gar nicht erst vorkommen.

Durch das Zusammenspiel aller hier dargestellten Maßnahmen kann auch außerhalb von Schutzgebieten ein positiver Effekt für die Meeresökosysteme erzielt werden. Die Maßnahmen inklusiver ihrer neuen Ergänzungen sind insgesamt erforderlich und angemessen zur Zielerreichung.

Untersuchungen in anderen Meeresschutzgebieten zeigen, dass durch den Anstieg der Biomasse innerhalb der geschützten Gebiete ein sogenannter Überlauftreffekt („spillover“) ausgelöst werden kann, wodurch sich die geschützten Gebiete auch auf die peripheren Areale von Ausschlussgebieten positiv auswirken können.

Neben dem Überlauftreffekt („spillover“) bei Fischbeständen sollte eine positive Wirkung auch bei benthischen Lebensräumen auftreten, indem die Ausschlussgebiete einen Ausgangspunkt zur Wiederbesiedlung der Umgebung mit Benthosarten darstellen und eine Stabilisierungsfunktion für die Ökosysteme der Nord- und Ostsee erfüllen.

Die Auswirkungen des Ausschlusses der Fischerei mit Grundschleppnetzen auf die Meeresschutzgebiete in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Nord- und Ostsee sollen u.a. in einem großangelegten Forschungsprojekt der Deutschen Allianz Meereresforschung untersucht werden. Aktuell wird der Ist-Zustand der Flächen dokumentiert. Damit kann eine zusätzliche fachliche Grundlage entstehen, mit denen Fischereimanagementmaßnahmen (weiter-) entwickelt werden können.

Beitrag der Maßnahme zur Zielerreichung

Diese Maßnahme dient der Erreichung der o.g. operativen Umweltziele 3.1, 3.2, 4.1, 4.2 und 4.3.

A und B:

Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung des Zustands der Fischbestände einschließlich wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete sowie des Zustands gefährdeter Arten und Biototypen sowie der biologischen Merkmale gem. Anh. III Tab. 1 MSRL und wichtiger, sensibler ökosystemarer Prozesse einschließlich der Nahrungsnetze als Beitrag zur GES-Erreichung des jeweiligen Meeresgebietes.

In Nord- und Ostsee wird mit diesen Maßnahmen zur Schaffung räumlich und zeitlich ausreichender Rückzugs- und Ruheräume für Ökosystemkomponenten beigetragen (UZ 3.1) und langfristig ein Beitrag zur Verbesserung des Zustandes der laut Anfangsbewertung nicht in einem guten Zustand befindlichen Arten und Biototypen geleistet.

Ausschlussgebiete stellen wichtige Erholungs- und Rückzugsgebiete für gefährdete und empfindliche Arten sowie Lebensräume dar und besitzen somit eine wichtige Pufferfunktion, um der hohen anthropogenen Nutzungsintensität entgegenzuwirken (UZ 4.3). Die Einrichtung solcher Gebiete kann zu einer Erholung benthischer Lebensräume, von Fischen, mariner Säugetiere sowie See- und Küstenvögeln beitragen. Somit wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt

	<p>bzw. zum Wiederaufbau der Biodiversität und damit wiederum zu einem guten Umweltzustand geleistet.</p> <p>Eine wirksame Kontrolle und Überwachung der Fischereiaktivitäten ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die regelnden Maßnahmen eingehalten werden und effizient wirken können. Wenn diese gewährleistet ist, kann eine Erholung von geschädigten Ökosystemkomponenten und somit eine Verbesserung der in der Anfangsbewertung nicht in gutem Zustand befindlichen Arten und Biotoptypen erreicht werden.</p> <p>C:</p> <p>Zu hohe Beifänge von Ziel- und Nichtzielarten sowie mit grundberührenden Fischereimethoden einhergehende physische Schädigungen benthischer Lebensräume behindern das Erreichen der UZ. 3.2 und 4.3 und tragen zur Nichterreichung des GES der oben genannten Merkmale (MSRL Anhang III) bei. Durch Einsatz von alternativen oder modifizierten Fanggeräten mit verbesserten Selektionseigenschaften kann eine Verringerung des Beifangs von Ziel- und Nichtzielarten und Verminderung der Beeinträchtigung der benthischen Lebensräume erreicht werden (UZ. 4.3). Dies führt auch zu einer weniger beeinträchtigten Struktur und Funktion der Nahrungsnetze (UZ. 3.2). Langfristig kann eine Verbesserung der laut Anfangsbewertung nicht in gutem Zustand befindlichen Arten und Biotoptypen erwartet werden.</p>
<p>Grenzüberschreitende Auswirkungen</p>	<p>Die Maßnahmen A, B und C tragen zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Biotoptypen bei.</p> <p>Wenn die Einhaltung der Fischereiregelungen in Schutzgebieten effektiv kontrolliert und überwacht wird, kann sich dies auch positiv auf die benachbarten Meeresgebiete auswirken. Die Zunahme der Individuendichte im Schutzgebiet kann zu einer erhöhten Reproduktion führen, die wiederum eine gesteigerte Verdriftung von Eiern und Larven und eine erhöhte Individuenzahl in den umliegenden Meeresgebieten bewirken kann; so kann zur Erreichung des GES auch in angrenzenden Meeresgewässern beigetragen werden. Dies setzt eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen A, B und C voraus.</p> <p>Mögliche negative Effekte auf angrenzende Meeresgebiete sind Verlagerungen des Fischereiaufwandes und damit ggf. verbundene Auswirkungen auf Ökosystemkomponenten sowie auch auf die Fischerei selbst. Mögliche positive wie negative Auswirkungen müssen daher im Einzelfall geprüft werden. Die Maßnahmen sind im Rahmen der GFP grundsätzlich im Einvernehmen mit den betroffenen Nachbarstaaten zu entwickeln.</p>
<p>Kosten</p>	<p>Mit der Maßnahme sind Kosten für die Entwicklung, Einführung, Koordination und Umsetzung verbunden.</p>
<p>Sozioökonomische Bewertungen</p>	<p>Kosten-Wirksamkeit (Effizienz)</p> <p>Die naturschutzfachliche Wirksamkeit der Maßnahmenkomponenten wird in der Begründung erläutert. Weitere Hinweise zu den Maßnahmen können den folgenden Publikationen entnommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Carstensen et al., 2015, Ökologischer und ökonomischer Nutzen fischereilicher Regulierungen in Meeresschutzgebieten: https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/meeresundkuestenschutz/downloads/Berichte-und-Positionspapiere/Nutzen-fischereil-Regulierungen-in-Meeresschutzgebieten.pdf • Fock et al., 2011, Linking marine fisheries to environmental objectives: a case study on seafloor integrity under European maritime policies, Environmental Science & Policy, 14: 289-300.

	<ul style="list-style-type: none"> Mazaris, A. D., Kallimanis, A., Gissi, E., Pipitone, C., Danovaro, R., Claudet, J., Rilov, G. et al., 2019, Threats to marine biodiversity in European protected areas, Science of the Total Environment, 677: 418-426. <p>Für die Umsetzung der Maßnahme sind die untenstehenden Maßnahmenträger verantwortlich. Die Kostenverteilung kann erst erfolgen, wenn die Maßnahmen und ihre Kosten konkretisiert sind.</p>
	<p>Sozioökonomische Voreinschätzung</p> <p>Kosten und wirtschaftliche Einschränkungen können anfallen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fischerei Steuerzahler durch erhöhten Kontroll- und Monitoringaufwand Tourismus <p>Nutzen und positive wirtschaftliche Effekte können anfallen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fischerei Tourismus
	<p>Stand weitergehende Folgenabschätzung</p> <p>Eine weitergehende Folgenabschätzung inkl. Kosten-Nutzen-Analyse wird ggf. anhand des gesonderten Prüfschemas zur sozioökonomischen Bewertung (siehe Anlage 2, Hintergrunddokument) durchgeführt, das dann Verwendung findet, wenn die Maßnahmen einen weitergehenden Konkretisierungsgrad erreicht haben.</p>
Koordinierung bei der Umsetzung	<p>Die Koordinierung der Umsetzung erfolgt durch den Maßnahmenträger.</p> <ul style="list-style-type: none"> National EU
Mögliche Maßnahmenträger	<p>Mögliche Maßnahmenträger sind: zuständige Ministerien des Bundes (AWZ) und der Länder (Küstenmeer); wissenschaftliche Vorarbeiten durch die nachgeordneten Behörden.</p>
Finanzierung	<p>Die Finanzierung der Maßnahmen kann teilweise durch den EMFAF, andere Förderprogramme und nationale Budgets sichergestellt werden.</p>
Indikatoren	<p>Die Indikatoren der Maßnahmeneffizienz entsprechen den Indikatoren zu o.g. Umweltzielen (→ Umweltzielebericht 2012).</p>
Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung	<p>Konzeptentwicklung hat begonnen.</p> <p>Praktische Umsetzung beginnend Ende des Jahres 2016.</p> <p>Die vollständige Umsetzung der Maßnahme ist geplant bis 2027.</p>
Stand der Umsetzung	<p>A) Umsetzung begonnen.</p> <p>B) Umsetzung begonnen.</p> <p>C) Umsetzung begonnen.</p>
Rücknahme der Maßnahme	<p>Nein</p>
Änderung der Maßnahme	<p>Ja</p> <p>Berichtsjahr 2022</p> <p>Kennblattebene 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme wird räumlich erweitert, so dass das Anwendungsgebiet nunmehr die AWZ und die Küstengewässer umfasst, wobei die Maßnahmenkomponente A im Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns nicht zur Anwendung kommt. Die Maßnahmenkomponente B der 2016er Maßnahme („Prüfung der Einrichtung von Fischerei- und Aquakulturausschlussgebieten in den Offshore-Windparks“) wird aufgrund einer veränderten Sachlage im Rahmen des MSRL-Maßnahmenprogrammes zunächst nicht weiterverfolgt. <p>Kennblattebene 3: Einzelheiten zur Operationalisierung/Durchführung.</p>

Schwierigkeiten bei Umsetzung	Der Beschluss von Management-Maßnahmen hat sich seit 2016 vor allem durch die entsprechend den GFP-Vorgaben erforderliche internationale Abstimmung zwischen den Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee sowie zwischen DE und der EU-Kommission verzögert.
Prüfinformationen zur Unterstützung der SUP	
Zusätzliche Schutzgüter nach UVPG	Bei der hier genannten Maßnahme ist nach dem festgelegten Untersuchungsrahmen zu prüfen, ob neben den Schutzgütern nach WHG/MSRL auch Wechselbeziehungen gegeben sind. Wechselbeziehungen sind insbesondere zwischen den Schutzgütern nach MSRL/WHG – Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Wasser – zu erwarten. Der Schutz für gefährdete Arten und Biotoptypen verhindert den weiteren Rückgang dieser Ökosystemkomponenten und unterstützt damit die Stärkung der natürlichen Biodiversität.
Vernünftige Alternativen	Die Nullvariante, d.h. der Verzicht auf die Maßnahme, kommt nicht in Betracht, weil in diesem Fall die Ziele der Maßnahme, der ausreichende Schutz von gefährdeten Arten und Biotoptypen, nicht erreicht werden könnte.
Ebene 3: Verortung und Durchführung	
3.1 Fischereimanagementmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten von Nord- und Ostsee.	
Maßnahmenbeschreibung	Siehe Kennblattebene 2.
Verortung und Intensität	Natura 2000-Gebiete von Nord- und Ostsee (außer MV).
Zeitliche Planung	Für die AWZ-Schutzgebiete: <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung eines gemeinsamen Empfehlungsentwurfs einschließlich nationaler Konsultationen 2. Einbringung und Verhandlung der gemeinsamen Empfehlung im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit nach Art. 11 und 18 der GFP-Verordnung 3. Annahme der gemeinsamen Empfehlung und Vorlage an die EU-Kommission <p>Nordsee AWZ: Umsetzung begonnen (Schritt 2/3). Ostsee AWZ: Umsetzung begonnen (Schritt 1).</p> <p>Küstenmeer (Hoheitsgewässer): Fischereimanagementmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten werden durch die jeweiligen Länder vorbereitet und umgesetzt. Maßnahmen in Gebieten, in denen andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei haben, die von solchen Maßnahmen betroffen ist, erfolgen in Abstimmung mit BMEL und BMUV im Anschluss an die AWZ-Schutzgebiete.</p>
Maßnahmenträger	BMEL/BMUV, Küstenländer (außer MV)
Stand Durchführung	Begonnen
Wirksamkeit	Keine Angabe
Anforderungen und Schwierigkeiten	Herstellung einer Gemeinsamen Empfehlung mit anderen MS mit Bewirtschaftungsinteresse nach EU-Fischereirecht
Kosten	Verwaltungskosten. Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der festgelegten Fischereimanagementmaßnahmen abgeleitet werden.
3.2 Gemeinsame Fischereipolitik	
Maßnahmenbeschreibung	Siehe Kennblattebene 2.
Verortung und Intensität	Küstengewässer und AWZ

Zeitliche Planung	Deutschland setzt sich bei der Festlegung der Fangquoten im Europäischen Rat für ein Management mit dem Ziel der Bewirtschaftung der Bestände auf dem MSY-Niveau ein. Die Entscheidungen erfolgen u.a. auf Basis der wissenschaftlichen Empfehlungen des ICES und des STECF.
Maßnahmenträger	Bund
Stand Durchführung	Begonnen.
Wirksamkeit	Keine Angabe
Anforderungen und Schwierigkeiten	Die Festlegung der Fangquoten liegt nicht allein in nationaler Verantwortlichkeit.
Kosten	Diese Maßnahme sollte nicht mit Zusatzkosten verbunden sein.
3.3 Förderung der Entwicklung und Verwendung von ökosystemgerechten und zukunftsfähigen Fanggeräten.	
Maßnahmenbeschreibung	Siehe Kennblattebene 2.
Verortung und Intensität	Küstengewässer und AWZ
Zeitliche Planung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der Entwicklung und Verwendung von alternativen/modifizierten und wirtschaftlich tragfähigen Fangtechniken, um z.B. Beifänge von Meeressäugern und Seevögeln, sowie negative Effekte auf Lebensgemeinschaften am Meeresboden zu reduzieren, und die Möglichkeiten nutzen, die Fischerei bei der Umstellung auf diese Techniken zu unterstützen. 2. UFOPLAN Dachvorhaben: Erprobung, Einsatz und ggf. Weiterentwicklung alternativer, ökosystemgerechter und wirtschaftlich tragfähiger Fanggeräte zur Reduzierung negativer Auswirkungen der kommerziellen Fischerei auf das marine Ökosystem. 3. Verwendung von ökosystemgerechten und zukunftsfähigen Fanggeräten.
Maßnahmenträger	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bund und Länder 2. Bund 3. Bund und Länder
Stand Durchführung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Begonnen 2. Begonnen 3. Nicht begonnen
Wirksamkeit	Keine Angabe
Anforderungen und Schwierigkeiten	Keine Angabe
Kosten	<p>Kosten für Entwicklung, Erprobung, Einsatz und ggf. Weiterentwicklung alternativer, ökosystemgerechter Fanggeräte.</p> <p>Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der Ergebnisse abgeleitet werden.</p>